

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2006	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. August 2006	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
21. 7. 06	Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung <i>Ändert GVBl. II 305-60</i>	442
19. 7. 06	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen über Sachverständige im Bereich des Bodenschutzes <i>GVBl. II 800-56</i>	467

**Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung*)
Vom 21. Juli 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

Anlage 1. Die Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

2. Die Nr. 16 bis Nr. 16228 werden durch folgende Nr. 16 bis 16227 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16	Energie		
161	Amtshandlungen nach dem Energie- wirtschaftsgesetz (EnWG)		
1611	Amtshandlungen der nach Landesrecht zuständigen Behörde		
16111	Genehmigung nach § 4 Abs. 1		
161111	Niederspannungsnetze		500 bis 2 500
161112	Mittelspannungsnetze		2 500 bis 6 500
161113	Hochspannungsnetze		6 500 bis 14 500
161114	Höchstspannungsnetze		14 500 bis 26 500
161115	Niederdrucknetze		500 bis 2 500
161116	Mitteldrucknetze		2 500 bis 6 500
161117	Hochdrucknetze bis 16 bar		6 500 bis 14 500
161118	Hochdrucknetze über 16 bar		14 500 bis 26 500
161119	Versagen einer Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 1, Untersagen eines Betriebes nach § 4 Abs. 2 Satz 2		75 v.H. von Nr. 161111 bis 161118
16112	Feststellung, ob eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 erforderlich ist und ggf. Um- schreibung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 3. Die Gebühren nach Nr. 161121 und 161122 sind mit den Gebühren nach Nr. 161111 bis 161118 abgegolten.		
161121	Elektrizitätsversorgungsnetze		500
161122	Gasversorgungsnetze		500
16113	Entscheidung über Einwände gegen die Feststellung des Grundversorgers nach § 36 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand	
16114	Planfeststellung		
161141	Feststellung des Plans zur Errichtung und zum Betrieb sowie der Änderung von Hoch- spannungsfreileitungen und Gasversor- gungsleitungen (§ 43 Abs. 1 Satz 1) bei Investitionskosten bis		
1611411	1 Mio. EUR		12 000
1611412	3 Mio. EUR		17 000

*) Ändert GVBl. II 305-60

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1611413	5 Mio. EUR		21 000
1611414	über 5 Mio EUR	jede weiteren 2 Mio. EUR zusätzlich	3 000
161142	Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie der Änderung von Hochspannungsfreileitungen und Gasversorgungsleitungen (§ 43 Abs. 1 Satz 2)	75 v. H. von Nr. 1611411 bis 1611414	
161143	Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Gebühr entfällt, wenn zugleich Gebühren nach Nr. 161141 oder 161142 erhoben werden.		150 bis 10 000
161144	Prüfung der Unwesentlichkeit nach § 43 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des VwVfG		150 bis 3 000
16115	Anordnung der Duldung von Vorarbeiten nach § 44 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
16116	Festsetzung der Entschädigung nach § 44 Abs. 3	nach Zeitaufwand	
16117	Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 45 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
16118	Anordnung nach § 49 Abs. 5		500 bis 15 000
1612	Amtshandlungen der Landesregulierungsbehörde nach § 54		
16121	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Abs. 1		2 500 bis 50 000
16122	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a		1 000 bis 25 000
16123	Entscheidungen nach § 29		500 bis 50 000
16124	Verpflichtung nach § 30 Abs. 2, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 abzustellen		1 000 bis 90 000
16125	Ablehnung eines Antrages nach § 31 Abs. 2		50 bis 5 000
16126	Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach § 31 Abs. 3		500 bis 90 000
16127	Aufsichtsmaßnahmen nach § 65		100 bis 90 000
16128	Entscheidungen nach § 110 Abs. 4		500 bis 10 000
16129	Erteilung von beglaubigten Abschriften nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4		15
162	Amtshandlungen nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen		
1621	Zulässigkeit einer Ausnahme (§ 3 Abs. 3)		500 bis 15 000
1622	Prüfung, ob eine Beanstandung nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist, bei Investitionskosten bis		
16221	125 000 EUR		500
16222	250 000 EUR		1 000
16223	500 000 EUR		2 000
16224	2 Mio. EUR		4 000
16225	10 Mio. EUR		8 000
16226	50 Mio. EUR		16 000
16227	über 50 Mio. EUR	jede weitere 10 Mio. EUR zusätzlich	3 000

3. Nr. 165 wird durch folgende Nr. 165 und Nr. 166 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
165	Anordnung nach § 6 der Konzessions- abgabenverordnung in Verbindung mit §§ 65 und 69 EnWG		130 bis 13 000
166	Genehmigung eines individuellen Netzent- geltes nach § 19 StromNEV		100 bis 15 000

4. Nach Nr. 221202 wird folgende Nr. 221203 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
221203	Zuverlässigkeitsprüfung für Wachpersonen nach § 9 BewachV		25 bis 55

5. Nr. 32 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
32	Eisenbahnen, Seilbahnen Amtshandlungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), dem Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen (EBG), dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG), der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung (EBPV), der Eisenbahn-Bau- und Betriebs- ordnung (EBO), der Bau- und Betriebsord- nung für Anschlussbahnen (BOA), der Ver- ordnung über den Bau und Betrieb von Seil- bahnen (BO-Seil) und dem Bundeseisen- bahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG)		

6. Die Nr. 32214 bis 32215 werden durch folgende Nr. 323 bis 3241 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
323	Planfeststellung		
32301	Zu den Baukosten gehören alle im Zusam- menhang mit dem geplanten Projekt tatsäch- lich entstandenen Kosten nach DIN 276 sowie die Grunderwerbskosten.		
32302	Die Gebühr richtet sich nach den Baukosten und dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad (Zone) bei der Baurechtschaffung.		
3231	Feststellung des Plans (§ 18 Abs. 1 AEG)		
32311	Projekt, für dessen Baurechtschaffung ein geringer Aufwand erforderlich ist, z. B.: wenn die beantragte Entscheidung ohne weitere Ermittlungen ergehen kann und keine oder einfach zu bescheidende Einwände vorliegen.	Anlage 1, Zone 1	
32312	Projekt, für dessen Baurechtschaffung ein durchschnittlicher Aufwand erforderlich ist, z. B.: bei einer Maßnahme, für die eine Um-	Anlage 1, Zone 2	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
32313	weltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wenn über mehrere unterschiedliche Einwände zu entscheiden ist oder weitere Ermittlungen und gegebenenfalls Planänderungen erforderlich werden. Projekt, für dessen Baurechtschaffung ein überdurchschnittlicher Aufwand erforderlich ist, z. B.: wenn Entscheidungen über umfangreiche oder rechtlich schwierige Einwände oder Entscheidungen im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen, Betriebsbeeinträchtigungen, Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, – FFH-Gebiete – § 32 BNatSchG, §§ 20a und 20b HENatG) und ähnliches zu treffen sind oder weitere Ermittlungen in erheblichem Umfang oder wesentliche Planänderungen erforderlich werden.	Anlage 1, Zone 3	
3232	Genehmigung des Plans (§ 18 Abs. 2 AEG) Entscheidung über den Plan (§ 18 Abs. 3 AEG)	Anlage 1, Zone 1 25 v. H. von Nr. 32311 bis 32313	
3234	Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses (§ 20 Abs. 4 AEG)	10 v. H. von Nr. 32311 bis 32313	
3235	Planänderung (§ 76 HVwVfG)	Nr. 32311 bis 32313	
324	Anhörungsverfahren		
3241	Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BEVVG bei Planfeststellungsverfahren für Eisenbahnen des Bundes	nach Zeitaufwand	mindestens 100

7. Die Nr. 32216 bis 32225 werden durch folgende Nr. 325 bis 3266 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
325	Bau und Betrieb von Eisenbahnen (außer von Schleppaufzügen)		
3251	Erlaubnis für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn (§ 2 Abs. 1 EBG) oder einer Bergbahn (§ 19 Abs. 1 EBG)		120 bis 2 000
3252	Änderung oder Ergänzung der Erlaubnis für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn (§ 2 Abs. 4 EBG) oder einer Bergbahn (§ 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 EBG)		120 bis 1 500
3253	Zulassung einer Ausnahme von dem Gebot, bei neuen Kreuzungen Überführungen herzustellen (§ 2 Abs. 2 EBKrG)		160 bis 1 500
3254	Bescheinigung wegen Veräußerung oder Belastung von zur Bahneinheit gehörenden Grundstücken (§§ 5, 15 des Gesetzes über die Bahneinheiten)		60 bis 500
326	Bau und Betrieb von Schleppaufzügen		
3261	Erlaubnis für den Bau oder den Betrieb eines Schleppaufzugs zur Beförderung von Personen auf Skiern, Schlitten oder Skibobs mit einem Förderseil (§ 19 Abs. 1 EBG)		160 bis 400

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3262	Änderung oder Ergänzung der Erlaubnis für einen Schleppaufzug (§ 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 EBG)		85
3263	Abnahme eines Schleppaufzugs und Zustimmung zur Eröffnung des Betriebs (§ 13 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 EBG)		80 bis 230
3264	Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften der BO-Seil (§ 4 Satz 1 BO-Seil)		55 bis 200
3265	Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Bergbahn (§ 7 Satz 2 BO-Seil)		55 bis 200
3266	Prüfung einer Person für die Betriebsleitung einer Bergbahn oder deren Stellvertretung (§ 17 Abs. 2 BO-Seil)		80 bis 200

8. Nach Nr. 413 wird folgende Nr. 4131 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
4131	Anordnung nach § 8 Abs. 7a FStrG, § 17a Abs. 1 HStrG	nach Zeitaufwand	

9. Nach Nr. 42313 werden folgende Nr. 44 bis 44111 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
44	Sonstige straßenrechtliche Amtshandlungen		
441	Lärmemissionen		
4411	Zurückweisen eines Antrags auf nachträgliche Lärmsanierung. Die erste Stunde ist kostenfrei.	nach Zeitaufwand	höchstens 3 000

10. Die Nr. 67451 bis 67452 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
67451	Herstellerqualifikation Klasse B		160
674511	Herstellerqualifikation Klasse C		80
67542	Versagung der Herstellerqualifikation	75 v. H. von Nr. 67451 bis 674511	

11. Nr. 681 und Nr. 682 werden aufgehoben.

12. Die Nr. 7 bis 7523 werden durch folgende Nr. 7 bis 7523 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7	Kataster- und Vermessungswesen		
701	Für Leistungen der Kataster- und Landesvermessungsbehörden (Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Vermessungsgesetzes [HVG]) und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 HVG, § 2 Abs. 1 der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure), sind Kosten nach dieser Hauptgruppe zu erheben.		
702	Ist eine Gebühr nach dem Bodenwert zu berechnen, so ist der erschließungsbeitragsfreie Bodenrichtwert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen. Liegen nur erschließungsbeitragspflichtige Bodenrichtwerte vor, so ist der ortsübliche Erschließungsbeitrag hinzuzurechnen. Liegen keine Bodenrichtwerte vor, sind ersatzweise Kaufpreise oder Verkehrswerte, bei Bodenordnungsverfahren Zuteilungswerte, anzusetzen. Ist eine Gebühr nach dem Wert eines Gebäudes zu berechnen, so ist dessen Rohbausumme maßgebend, die sich nach Nr. 651 ergibt.		
703	Kostenfrei sind Arbeiten, die der Einrichtung und Fortführung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter dienen, Arbeiten nach § 4 HVG, Bescheinigungen nach § 69 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung).		
704	Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder kann die Bearbeitung eines Antrags wegen Uneinigkeit der Beteiligten nicht abgeschlossen werden, sind die bereits erbrachten Leistungen als Teil der Gesamtgebühr festzusetzen. Entstandene Auslagen sind in voller Höhe zu erheben.		
705	Wird auf erneuten Antrag oder nach Wegfall eines Hindernisses die Bearbeitung fortgesetzt, so sind die nach Nr. 704 festgesetzten Kosten insoweit anzurechnen, als durch die früheren Leistungen Aufwand eingespart wird.		
706	Ist eine Gebühr in mehreren Rechenschritten zu ermitteln, so fließen die Zwischenergebnisse jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet in die weiteren Berechnungen ein.		
71	Katastervermessungen, Bodenordnungen		
711	Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen, ausgenommen die Vermessung lang gestreckter Anlagen (insbesondere Straßen, Gewässer, Bahnkörper) von mehr als 100 m Streckenlänge		
7111	häusliche Bearbeitung der Vermessungsfläche	Anlage 2, Staffel A1	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7112	jeder neue Grenzpunkt	Anlage 2, Staffel A2	
7113	jeder festgestellte Grenzpunkt	Anlage 2, Staffel B	
7114	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	40
7115	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	je Antrag	60
7116	Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung der Abschreibungsunterlagen (Erstausfertigung und bis zu vier Mehrausfertigungen)		
71161	neue Flurstücke	10 v. H. von Anlage 2, Staffel A1	
71162	neue Grenzpunkte	10 v. H. von Anlage 2, Staffel A2	
712	Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen lang gestreckter Anlagen mit einer Streckenlänge von mehr als 100 m		
7121	technische Bearbeitung	Nr. 74	
7122	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je angefangene 100 m	40
7123	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	je angefangene 100 m	60
7124	Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung der Abschreibungsunterlagen (Erstausfertigung und bis zu vier Mehrausfertigungen)	je angefangene 100 m	400 bis 800
713	Weitere Arbeiten bei Umlegungen, vereinfachten Umlegungen und Grenzbereinigungsverfahren		
7131	Umlegungen (fachtechnischer Teil)	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	120 bis 340
7132	Vereinfachte Umlegungen, Grenzbereinigungsverfahren (fachtechnischer Teil)	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	85 bis 220
7133	Zusatzleistungen im Bodenordnungsverfahren	Nr. 74	
7134	Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 BauGB		40
714	Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen, die sich ausschließlich auf bestehende Grenzen beziehen (Grenzfeststellungen außerhalb von Vermessungen nach Nr. 711 und 712)		
7141	technische Bearbeitung, jeder festgestellte Grenzpunkt	Anlage 2, Staffel B	
7142	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	40
7143	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	je Antrag	60
7144	Übernahme in das Liegenschaftskataster	10 v. H. von Anlage 2, Staffel B	
7145	Grenzfeststellungen an der Landesgrenze aufgrund von Vereinbarungen mit Nachbarländern	je Grenzpunkt	20

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
715	Einmessung von Gebäuden bzw. baulichen Veränderungen an Gebäuden		
7151	technische Bearbeitung	Anlage 2, Staffel C	
7152	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	40
7153	Aufbreitung der Vermessungsunterlagen	je Antrag	60
7154	Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung eines Kartenauszuges, der den neuen Gebäudebestand enthält	10 v. H. von Anlage 2, Staffel C	
716	Sonstige Vermessungen		
7161	Aufnahme von Nutzungsarten	Nr. 74	
7162	Sicherung von Grenzmarken	Nr. 74	
7163	Unterlagen für Vermessungen nach Nr. 7161 und 7162		
71631	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	40
71632	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	je Antrag	60
717	Besonderer Aufwand bei Vermessungen nach Nr. 711, 714 oder 715		
7171	Bei außergewöhnlicher Erschwerung der Vermessungsarbeiten wegen Behinderung durch Bewachsungen, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr und dergleichen, oder Mehrarbeit bei der Übertragung größerer Aufteilungspläne, Bebauungspläne usw. in die Örtlichkeit, bedingt durch nicht eindeutig oder nicht widerspruchsfrei übertragbare Absteckungsunterlagen, je nach Umfang des Aufwandes zusätzlich zu Nr. 711, 714 oder 715	bis zu 30 v. H. von Nr. 7113, 7141 oder 7151	
718	Genehmigung zur Weiterverwendung der Vermessungsunterlagen im hoheitlichen Bereich je weiteren Verwendungszweck	Nr. 7114, 7122, 7142, 7152 oder 71631	
72	Katasterbenutzung		
721	Auszüge aus der Liegenschaftskarte		
7211	Analoge Auszüge in Papier oder als Druckdatei		
72111	DIN A 4 oder DIN A 3	je Blatt	26
72112	DIN A 2 oder DIN A 1	je Blatt	52
72113	DIN A 0	je Blatt	78
72114	Mehrausfertigung in Papierform	20 v. H. von Nr. 7211	
7212	Digitale Auszüge zur Dauernutzung mit Fortführungsoption		
72121	erstmalige Abgabe		
721211	Ortslagen	je angefangener ha	70 bis 150
721212	Feldlagen	je angefangener ha	10 bis 25
721213	Waldgebiete	je angefangener ha	3 bis 15

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
72122	Fortführungsdaten für Dauernutzer	jährlich (unabhängig von der Anzahl der durchge- führten Aktuali- sierungen)	
721221	Ortslagen	je angefangener ha	3,90
721222	Feldlagen	je angefangener ha	0,13
721223	Waldgebiete	je angefangener ha	0,04
72123	Fortführungsdaten für große Gebiete		
721231	ab 10 000 ha genutzte Fläche	90 v. H. von Nr. 72122	
721232	ab 25 000 ha genutzte Fläche	80 v. H. von Nr. 72122	
721233	ab 50 000 ha genutzte Fläche	70 v. H. von Nr. 72122	
721234	ab 100 000 ha genutzte Fläche	60 v. H. von Nr. 72122	
721235	ab 150 000 ha genutzte Fläche	50 v. H. von Nr. 72122	
721236	ab 250 000 ha genutzte Fläche	40 v. H. von Nr. 72122	
7213	Digitale Auszüge zur Einmalnutzung ohne Fortführungsoption		
72131	Komplexe Vektorformate (EDBS, SQD, DXF, SHAPE, Geograf u. ä.)	Anlage 2, Staffel E	mindestens 50
72132	Einfache Vektorformate (HPGL, unstrukturiertes DXF u. ä.)	50 v. H. von Anlage 2, Staffel E	mindestens 50
72133	Rasterformate (TIFF u. ä.), Druckaufbereitete Auszüge in Dateiform (PostScript)	25 v. H. von Anlage 2, Staffel E	mindestens 50
7214	Auszüge (analog oder digital) mit Vervielfältigungsrecht	150 bis 400 v. H. von Nr. 7211, 72121 oder 7213	
722	Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und den Katasterunterlagen		
7221	Analoge Auszüge in Papier oder als Druckdatei		
72211	Eigentümer- und Flurstücksnachweise, Bestandsnachweise		
722111	ohne Eigentümerangaben	je Flurstück	4,50
722112	mit Eigentümerangaben	je Flurstück	7
72212	Flurstückslisten, sonstige Verzeichnisse aus dem Liegenschaftsbuch		
722121	Flurstückslisten ohne Eigentümerangaben	je Flurstück	0,20 mindestens 13
722122	Flurstückslisten mit Eigentümerangaben	je Flurstück	1,20 mindestens 13
722123	Schlüsseltabellen	je Tabelle	25
72213	sonstige Auszüge aus den Katasterunter- lagen	je Seite	13
7222	Mehrausfertigung in Papierform	20 v. H. von Nr. 7221	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7223	Digitale Auszüge		
72231	Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch		
722311	ohne Eigentümerangabe	je Flurstück	0,25 mindestens 25
722312	mit Eigentümerangaben		
7223121	Flurstücksangabe	je Flurstück	0,25 mindestens 25
7223122	Eigentümerangabe	je Bestand	0,80 mindestens 25
72232	Flurstückslisten, sonstige Verzeichnisse aus dem Liegenschaftsbuch		
722321	Flurstückslisten ohne Eigentümerangaben	je Flurstück	0,20 mindestens 25
722322	Flurstückslisten mit Eigentümerangaben	je Flurstück	1,20 mindestens 25
722323	Schlüsseltabellen	je Tabelle	25
7224	Fortführungsdaten für Dauernutzer	jährlich 13 v. H. der Erstabgabe nach Nr. 72231	
7225	Direkteinsicht in Form von Ergebnismasken	je Maske	2
7226	Auszüge (analog oder digital) mit Vervielfältigungsrecht	150 bis 400 v. H. von Nr. 7221 oder 7223	
723	Zahlenauszüge (analog oder digital)		
7231	Erteilung des Nutzungsrechts an Vermessungsrissen, Beobachtungsbüchern, AP-Beschreibungen und dergleichen		
72311	DIN A 4	je Seite	2
72312	DIN A 3	je Seite	5
72313	DIN A 2	je Seite	10
72314	größer DIN A 2	je Seite	15
7232	Aufbereitung und Zusammenstellung der Unterlagen nach Nr. 7231 (Vermessungsrisse, Beobachtungsbüchern, AP-Beschreibung und dergleichen) durch die Katasterbehörden für		
72321	einzelne Blätter	je Seite	15
72322	die Vermessung einzelner Grundstücke	je Antrag	50
72323	größere Vermessungsgebiete (zum Beispiel lang gestreckte Anlagen oder flächenhafte Objekte) je Antrag	Nr. 74	
7233	Auszüge aus der Punktdatei	je Punkt	0,40 mindestens 10
7234	Punktnummernübersichten		
72341	analoge Auszüge in Papier oder als Druckdatei, oder im einfachen Vektorformat (HPGL, unstrukturiertes DXF u. ä.) oder im Rasterformat (TIFF u. ä.) sowie druckaufbereitete Auszüge in Dateiform (PostScript)	40 v. H. von Nr. 7211 oder 72132 oder 72133	mindestens 25
72342	Zahlenauszüge für Bauvorlagen, Absteckungen und Grenzanzeigen		
723421	einschließlich Auszug aus der Liegenschaftskarte im komplexen Vektorformat (EDBS, SQD, DXF, SHAPE, Geograf u. ä.) und Erteilung des Nutzungsrechts	15 v. H. von Anlage 2, Staffel E	mindestens 40

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
723422	einschließlich Auszug aus der Liegenschaftskarte im komplexen Vektorformat, Auszug aus der Punktdatensatz, Vermessungsrisse, Beobachtungsbücher und AP-Beschreibungen		
7234221	Erteilung des Nutzungsrechts	20 v. H. von Anlage 2, Staffel E	mindestens 50
7234222	Aufbereitung und Zusammenstellung der Vermessungsrisse, Beobachtungsbüchern, AP-Beschreibung und dergleichen durch die Katasterbehörden	Nr. 7232	
7235	Auszüge (analog oder digital) mit Vervielfältigungsrecht	150 bis 400 v. H. von Nr. 7231, 7233 oder 7234	
7236	Direkteinsicht einzelner Punktdaten über Geodatenserver	je Punkt	0,80
724	Erteilung des Rechts zur Weiterverwendung von bereits erteilten Auszügen aus der Liegenschaftskarte, aus dem Liegenschaftsbuch und Zahlenauszügen	je weiterer Verwendungszweck	40
725	Abgabe von Hauskoordinaten		
7251	Erstmalige Abgabe für die Nutzung an einem Arbeitsplatz		
72511	für die 1. bis 10 000. Hauskoordinate	je Koordinate	0,15 mindestens 200
72512	für die 10 001. bis 100 000. Hauskoordinate	je Koordinate	0,06
72513	ab der 100 001. Hauskoordinate	je Koordinate	0,03 höchstens 19 000
7252	Fortführung		
72521	einjährige Aktualisierung	30 v. H. von Nr. 7251	
72522	zweijährige Aktualisierung	60 v. H. von Nr. 7251	
72523	dreijährige Aktualisierung	90 v. H. von Nr. 7251	
72524	über dreijährige Aktualisierung	100 v. H. von Nr. 7251	
726	Bescheinigungen, Auskunft		
7261	Grenzbescheinigungen		
72611	Erstausfertigung ohne Ortsbesichtigung oder bei Abhängigkeit von anderen örtlichen Arbeiten	10 v. H. von Anlage 2, Staffel C	
72612	Erstausfertigung mit Ortsbesichtigung	20 v. H. von Anlage 2, Staffel C	
72613	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung		5,60
7262	Bescheinigungen (z. B. Entfernungsbescheinigungen, Bescheinigung der Übereinstimmung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans mit der Liegenschaftskarte)	Nr. 74	
7263	Schriftliche Auskunft (z. B. über den räumlichen Geltungsbereich von Rechten, über frühere Veränderungen im Bestand der Flurstücke, Gutachten)	Nr. 74	
7264	Gewährung von Einsicht in die Akten, wenn Beschäftigte die Einsichtnahme erläutern oder dauernd beaufsichtigen müssen	Nr. 74	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
727	Sonstige Arbeiten der Katasterbehörden		
7271	Beglaubigung von Auszügen	je Ausfertigung	4
7272	Beseitigung von Übernahmehindernissen und Ergänzung beigebrachter Vermessungsschriften	Nr. 74	
7273	Ausarbeitung, nachträgliche Beglaubigung, Ergänzung oder Bestätigung von Auszügen	Nr. 74	
7274	Feststellung der Eignung von Programmen für die Datenverarbeitung	Nr. 74	
7275	Genehmigung zur Teilnahme an einem automatisierten Abrufverfahren für personenbezogene Daten	je Antrag	50
73	Landesvermessung		
731	Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung		
7311	Auszüge aus den Punktnachweisen (analog oder im TIFF- oder PDF-Format)		
73111	Erstaufertigung Punktdatei	je Punkt	6,60 mindestens 16
73112	Erstaufertigung Punktbeschreibung	je Punkt	6,60 mindestens 16
73113	Mehraufertigung in Papierform	20 v. H. von Nr. 73111 oder 73112	
73114	Auszüge mit Vervielfältigungsrecht (analog oder digital)	1 000 v. H. von Nr. 73111 oder 73112	
7312	Auszüge aus den Festpunktübersichten (analog oder im TIFF- oder PDF-Format)		
73121	Erstaufertigung		
731211	DIN A 4	je Seite	5,50 mindestens 16
731212	DIN A 3	je Seite	10,40 mindestens 16
731213	Blatt der TK 25	je Blatt	20
73122	Mehraufertigung in Papierform		
731221	DIN A 4, DIN A 3	20 v. H. von Nr. 731211 oder 731212	
731222	Blatt der TK 25	je Blatt	13
73123	Auszüge mit Vervielfältigungsrecht (analog oder digital)	1 000 v. H. von Nr. 731211, 731212 oder 731213	
732	Digitale Geländemodelle des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informations-Systems (ATKIS-DGM)		
7321	DGM5 mit und ohne Strukturinformationen	je km ²	10 bis 55 mindestens 100
7322	DGM25	je km ²	1,50 bis 4 mindestens 100
7323	DGM50	je km ²	0,50 bis 2 mindestens 100
733	Großmaßstäbige Karten		
7331	TK 5 Grundriss als Luftbildkarte schwarz/weiß	je Kartenelement	9,90

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7332	Luftbildkarte 1:5 000 farbig	je Karten- element	19,50
7333	Material- und Anfertigungskosten für Standardformate	Nr. 738	
7334	Auszüge mit Vervielfältigungsrecht		
73341	für hessische Landesbetriebe und Kommunalbehörden	200 v. H. von Nr. 7331 oder 7332	
73342	für sonstige Antragsteller	1 000 v. H. von Nr. 7331 oder 7332	
7335	Auszüge mit Vervielfältigungsrecht durch Digitalisieren	1 500 v. H. von Nr. 7331 oder 7332	
734	Landeskartenwerke und entsprechende Auszüge		
7341	topographische Karten (TK 25, TK 50, TK 100)		
73411	Kartendrucke	je Kartenblatt	5,70
73412	einfarbige Lichtpausen	je Kartenblatt	7,30
7342	topographische Gebietskarten		
73421	Hessen 1:200 000		
734211	Normalausgabe	je Kartenblatt	6,50
734212	Ausgabe mit Kreisgrenzen	je Kartenblatt	6,50
734213	Arbeitsausgabe mit Gemeinde- und Kreisgrenzen	je Kartenblatt	3,10
734214	Verwaltungsgrenzenausgabe	je Kartenblatt	3,10
73422	Hessen 1 : 500 000		
734221	Normalausgabe	je Kartenblatt	5,10
734222	Verwaltungsausgabe	je Kartenblatt	1,80
73423	Hessen 1 : 1 000 000		
734231	Normalausgabe	je Kartenblatt	1,80
734232	Verwaltungsausgabe	je Kartenblatt	1,80
7343	gleichzeitige Abgabe von Karten nach Nr. 7341 bis 734232		
73431	100 und mehr Exemplare verschiedener Kartenblätter	80 v. H. von Nr. 7341 bis 734232	
7344	Genehmigungen		
73441	Erteilung des Rechts zur Verwendung von Auszügen aus den Topographischen Karten für den eigenen, nicht gewerblichen Zweck	je 500 cm ²	33
73442	Auszüge mit Vervielfältigungsrecht		
734421	für hessische Landesbetriebe und Kommunalbehörden sowie für Fremdenverkehrsverbände	Anlage 2, Staffel D, Spalte 3	
734422	für sonstige Antragsteller	Anlage 2, Staffel D, Spalte 4	
73443	Auszüge mit Vervielfältigungsrecht durch Digitalisieren	2 000 v. H. von Nr. 7341 oder Nr. 7342	
7345	Material- und Anfertigungskosten für Standardformate	Nr. 738	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7346	Rasterdaten topographischer Gebietskarten Mit der Gebühr ist das Recht zur Weitergabe von analogen bzw. druckaufbereiteten Vervielfältigungsstücken abgegolten.		
73461	Hessen 1:200 000 Normalausgabe einschließlich Gemeinde- und Kreisgrenzen	Landesfläche	130 bis 1600
73462	Hessen 1:500 000	Landesfläche	65 bis 800
73463	Hessen 1:1 000 000	Landesfläche	35 bis 400
735	Landesluftbildarchiv		
7351	Luftbildoriginalkopie	je Kopie	20 bis 100
7352	Luftbildvergrößerung	je Vergrößerung	35 bis 130
7353	Auszüge mit Vervielfältigungsrecht		
73531	für hessische Landesbetriebe und Kommunalbehörden	je Exemplar	40
73532	für sonstige Antragsteller	je Exemplar	100
7354	Auszüge mit Vervielfältigungsrecht durch Digitalisieren	je Exemplar	100
736	ATKIS-Orthophotos		
7361	analoge Orthophotos		
73611	Orthophoto als echtes oder simuliertes Halbtonbild	je Exemplar	27
73612	Material- und Anfertigungskosten für Standardformate	Nr. 738	
73613	Auszüge mit Vervielfältigungsrecht		
736131	für hessische Landesbetriebe und Kommunalbehörden	je Exemplar	40
736132	für sonstige Antragsteller	je Exemplar	100
73614	Auszüge mit Vervielfältigungsrecht durch Digitalisieren	je Exemplar	100
7362	Digitale Orthophotos (DOP) Mit der Gebühr ist das Recht zur Weitergabe von analogen bzw. druckaufbereiteten Vervielfältigungsstücken abgegolten.		
73621	DOP5 Color oder schwarz/weiß	je km ²	3 bis 33
73622	DOP25 Color oder schwarz/weiß	je km ²	1 bis 8
73623	DOP50 Color oder schwarz/weiß	je km ²	0,50 bis 4
73624	Aktualisierungsdaten für Dauernutzer	50 v. H. von Nr. 73621, 73622 oder 73623	
737	ATKIS Landschafts- und Kartographische Modelle		
7371	Digitales Basis Landschaftsmodell (DLM)		
73711	Basis-DLM für alle Objektbereiche im Standardformat	je km ²	2 bis 10 mindestens 100
73712	Aktualisierungsdaten für Dauernutzer	je Monat seit der letzten Aktualisierung 1 v. H. von Nr. 73711	mindestens 100
7372	Digitale Topographische Karten (DTK) Mit der Gebühr ist das Recht zur Weitergabe von analogen bzw. druckaufbereiteten Vervielfältigungsstücken abgegolten.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
73721	DTK25 Abgabe aller Ebenen, ebenengetrennt, in Standardformat und Standardauflösung	je km ²	0,15 bis 1 mindestens 50
73722	DTK50 Abgabe aller Ebenen, ebenengetrennt, in Standardformat und Standardauflösung	je km ²	0,05 bis 0,35 mindestens 50
73723	DTK100 Abgabe aller Ebenen, ebenengetrennt, in Standardformat und Standardauflösung	je km ²	0,02 bis 0,10 mindestens 50
73724	Aktualisierungsdaten für Dauernutzer	50 v. H. von Nr. 73721, 73722 oder 73723	mindestens 50
738	Auslagen für Material- und Anfertigungs- kosten für Standardformate		
7381	Lichtpause	je Blatt	7,50
7382	Photopapier	je Blatt	17
7383	Folie matt	je Blatt	11
7384	Folie klar	je Blatt	15
7385	Diapositiv	je Blatt	23
7386	Vergrößerung des Standardformats	je Vergrößerung	40 bis 200
739	Nutzung des Satellitenpositionierungs- dienstes		
7391	Echtzeit-Positionierungs-Service (EPS)	je Jahr	150 bis 200
7392	Hochpräziser Echtzeit-Positionierungs- Service (HEPS), Taktrate eine Sekunde	je Minute	0,10 bis 0,15
7393	Geodätisch Präziser Positionierungs-Service (GPPS)		
73931	Taktrate größer oder gleich eine Sekunde	je Minute	0,20 bis 0,30
73932	Taktrate unter einer Sekunde	je Minute	0,80 bis 1,20
74	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
7401	Anzusetzen ist die Zeit, die unter regelmä- ßigen Verhältnissen von einer vollbefähigten Kraft benötigt wird. Bei Außendiensttätigkeit gehören Reisezeit und unvermeidliche Wartezeit zur Arbeitszeit.		
741	Öffentliche bestellte Vermessungs- ingenieure, Beschäftigte im höheren vermessungstechnischen Dienst	je 1/4 Stunde	18
742	Messtruppführerinnen oder Messtrupp- führer, technische Fachkräfte	je 1/4 Stunde	15
743	Sonstige technische Kräfte, Bürokräfte	je 1/4 Stunde	12,25
75	Auslagen		
751	Folgende Auslagen sind mit den Gebühren abgegolten: Entgelte für Post- und Tele- kommunikationsdienstleistungen bei Gebühren nach den Obergruppen 71, 72, 731 und 74; Fahrt- und Reisekosten (mit Ausnahme der Übernachtungsgelder) bei Gebühren nach den Obergruppen 71 und 74.		
752	Folgende Auslagen sind zu erheben:		
7521	Übernachtungsgelder	in voller Höhe	
7522	Beträge, die anderen Behörden oder Perso- nen zustehen	in voller Höhe	
7523	Aufwendungen für öffentliche Bekannt- machungen	in voller Höhe	

13. Nach Nr. 7523 wird folgende Anlage 1 eingefügt:

Anlage 1

zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 323

Baukosten nach DIN 276 bis EUR	Zone 1 Gebühr EUR	Zone 2 Gebühr EUR	Zone 3 Gebühr EUR
10 000	100	150	200
20 000	200	300	400
30 000	300	450	600
40 000	400	600	800
50 000	500	750	1 000
60 000	600	900	1 200
70 000	700	1 050	1 400
80 000	800	1 200	1 600
90 000	900	1 350	1 800
100 000	1 000	1 500	2 000
200 000	1 300	1 950	2 600
300 000	1 600	2 400	3 200
400 000	1 900	2 850	3 800
500 000	2 200	3 300	4 400
600 000	2 500	3 750	5 000
700 000	2 800	4 200	5 600
800 000	3 100	4 650	6 200
900 000	3 400	5 100	6 800
1 000 000	3 700	5 550	7 400
2 000 000	5 200	7 800	10 400
3 000 000	6 700	10 050	13 400
4 000 000	8 200	12 300	16 400
5 000 000	9 700	14 550	19 400
6 000 000	11 200	16 800	22 400
7 000 000	12 700	19 050	25 400
8 000 000	14 200	21 300	28 400
9 000 000	15 700	23 550	31 400
10 000 000	17 200	25 800	34 400
20 000 000	25 200	37 800	50 400
30 000 000	33 200	49 800	66 400
40 000 000	41 200	61 800	82 400
50 000 000	49 200	73 800	98 400
60 000 000	57 200	85 800	114 400
70 000 000	65 200	97 800	130 400
80 000 000	73 200	109 800	146 400
90 000 000	81 200	121 800	162 400
mehr als 90 000 000	89 200	133 800	178 400

14. Die Staffeln A bis D werden durch folgende Staffeln A1, A2, B, C, D und E ersetzt und erhalten die Überschrift „Anlage 2 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7“.

Anlage 2
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7

Staffel A1

Zeile	Vermessungsfläche bis	Bodenwert (Bodenrichtwert)				
		bis unter 10 EUR/m ²	bis unter 50 EUR/m ²	bis unter 100 EUR/m ²	je weitere 50 EUR/m ² bis unter 2 500 EUR/m ²	je weitere 50 EUR/m ² bis unter 5 000 EUR/m ²
a		Gebühr für die ersten beiden Teilstücke in EUR				
1		2	3	4	5	6
1	0,3	56	157	219	95	95
2	0,6	112	259	331	95	95
3	1	140	304	376	95	95
4	2	163	349	421	101	95
5	3	190	393	477	101	95
6	5	219	438	539	107	95
7	10	253	512	607	118	95
8	20	326	595	697	129	95
9	40	416	714	826	140	95
10	70	517	877	989	152	95
11	100	624	1 012	1 164	168	95
12	150	741	1 265	1 417	179	95
13	200	888	1 507	1 692	196	95
14	500	1 180	1 883	2 232	286	140
15	1 000	1 726	2 637	3 020	376	185
16	je weitere 500 a	281	387	432	477	292

Kommen mehr als zwei Teilstücke in Betracht, so wird die Gebühr durch Vervielfältigung der Gebühr für die ersten Teilstücke mit dem Multiplikator M bestimmt. Der Multiplikator M errechnet sich nach der Formel $M = 0,7 \cdot \sqrt{\text{Anzahl der Teilstücke}}$ und wird auf zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet.

Die Vermessungsfläche (Spalte 1) setzt sich aus den Flächen der Teilstücke zusammen. Als Teilstück gilt jeder von alten oder neuen Flurstücksgrenzen umschlossene Teil eines Flurstücks, dessen Fläche für sich ermittelt wird. Teilstücke, deren Flächen sich als Restflächen ergeben (Rest durch Abzug) oder die sich bei der herkömmlichen Berechnungsweise als Restflächen ergeben würden, bleiben unberücksichtigt.

Bei Bodenwerten von 5 000 EUR/m² und mehr wird ein Bodenwert von 4 999 EUR/m² zugrunde gelegt.

Anlage 2
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7

Staffel A2

Zeile	Anzahl neuer Grenzpunkte (NGP)	Bodenwert (Bodenrichtwert)				
		bis unter 10 EUR/m ²	bis unter 50 EUR/m ²	bis unter 100 EUR/m ²	je weitere 50 EUR/m ² bis unter 2 500 EUR/m ²	je weitere 50 EUR/m ² bis unter 5 000 EUR/m ²
		Gebühr in EUR				
1		2	3	4	5	6
1	1	149	189	216	20	10
2	2	162	219	254	29	13
3	3	175	247	294	36	17
4	4	187	275	333	43	20
5	5	201	304	372	52	23
6	6	217	334	413	58	27
7	7	233	366	456	65	31
8	8	249	397	496	74	35
9	9	265	429	540	81	39
10	10	276	463	584	88	44
11	Grundgebühr	20	34	43	7	4

Die Gebühr ist von der Anzahl der neuen Grenzpunkte ausgehend nach dem Bodenwert zu ermitteln.

Kommen mehr als 10 neue Grenzpunkte (NGP) in Betracht, so ergibt sich die Gebühr wie folgt:

$$\text{Gebühr} = \text{Grundgebühr (Zeile 11)} \cdot (\text{NGP} + \sqrt{\text{NGP}}).$$

Der Multiplikator wird auf zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet.

Bei Bodenwerten von 5 000 EUR/m² und mehr wird ein Bodenwert von 4 999 EUR/m² zugrunde gelegt.

Anlage 2
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7

Staffel B

Zeile	Anzahl festgestellter Grenzpunkte (FGP)	Bodenwert (Bodenrichtwert)				
		bis unter 10 EUR/m ²	bis unter 50 EUR/m ²	bis unter 100 EUR/m ²	je weitere 50 EUR/m ² bis unter 2 500 EUR/m ²	je weitere 50 EUR/m ² bis unter 5 000 EUR/m ²
		Gebühr in EUR				
1		2	3	4	5	6
1	1	214	274	314	31	16
2	2	324	409	462	44	22
3	3	427	535	606	53	27
4	4	529	661	748	64	32
5	5	622	777	879	77	38
6	6	722	898	1 016	87	43
7	7	816	1 014	1 149	98	49
8	8	903	1 125	1 274	111	55
9	9	986	1 232	1 398	121	61
10	10	1 042	1 309	1 491	131	66
11	Grundgebühr	79	99	113	10	5

Die Gebühr ist von der Anzahl der festgestellten Grenzpunkte ausgehend nach dem Bodenwert zu ermitteln.

Kommen mehr als 10 festgestellte Grenzpunkte (FGP) in Betracht, so ergibt sich die Gebühr wie folgt:

$$\text{Gebühr} = \text{Grundgebühr (Zeile 11)} * (\text{FGP} + \sqrt{\overline{\text{FGP}}}).$$

Der Multiplikator wird auf zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet.

Entbehrlich entfernte Grenzmarken sind bei der Gebührenberechnung nicht anzusetzen.

Bei Bodenwerten von 5 000 EUR/m² und mehr wird ein Bodenwert von 4 999 EUR/m² zugrunde gelegt.

Für die Behebung von Abmarkungsmängeln in Verbindung mit Gebäudeeinmessungen oder Gebäudeabsteckungen beträgt die Gebühr für die Grenzfeststellung 50 v. H. der Staffel B. In diesem Fall wird auch keine Gebühr nach 7144 erhoben. Die erstmalige Feststellung eines Grenzpunktes ist ausgenommen und stets mit der vollen Gebühr nach Staffel B abzurechnen.

Mit der Gebühr nach Staffel B sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

Anlage 2
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7

Staffel C

Zeile	Wert des Gebäudes, der baulichen Veränderung oder des Bauvorhabens (Rohbausumme) bis unter EUR	Gebäudeeinmessung EUR
1	2	3
1	10 000	201
2	17 000	259
3	25 000	298
4	50 000	387
5	75 000	470
6	100 000	555
7	150 000	703
8	200 000	846
9	250 000	1 007
10	375 000	1 409
11	500 000	1 762
12	1 000 000	2 530
13	1 500 000	3 282
14	je weitere 500 000 bis unter 15 000 000	717
15	je weitere 1 000 000 bis unter 50 000 000	548
16	ab 50 000 000 je weitere 1 500 000	155

Werden auf einem Grundstück mehrere Gebäude bzw. bauliche Veränderungen gleichzeitig eingemessen, so ist der Gesamtwert der Gebäude bzw. der baulichen Veränderungen maßgebend.

Anlage 2
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7

Staffel D

Zeile	Auflage bis	je 100 cm ²	je 100 cm ²
	Stück	Gebühr in EUR	
1	2	3	4
1	100	7	9
2	500	20	33
3	1 000	36	60
4	2 000	56	92
5	3 500	75	129
6	5 000	96	165
7	7 500	120	202
8	10 000	142	242
9	15 000	172	291
10	20 000	202	342
11	25 000	231	395
12	30 000	265	449
13	je weitere 10 000	33	52

Normalblattschnitte der Kartenwerke TK 25, TK 50 und TK 100 werden je Blatt pauschal mit 2000 cm² bemessen.

Bei Verkleinerungen wird die verkleinerte Fläche, bei Vergrößerungen die Ausgangsfläche (Originalmaßstab) zu Grunde gelegt.

Wird die Benutzung des Grundlagenmaterials bzw. die Vervielfältigungsgenehmigung gleichzeitig für mehrere Kartenausschnitte beantragt, so wird für die Ermittlung der Gebühr die Fläche aller beantragten Kartenausschnitte addiert. Im Falle geringfügiger Überlappungen werden die mehrfach dargestellten Kartenteile nur einfach berechnet.

Anlage 2
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7

Zeile		Digitale Auszüge aus der Liegenschaftskarte in komplexen Vektorformaten mit	Staffel E										je weiteren angefangenen ha
			Fläche										
			1 ha	2 ha	3 ha	4 ha	5 ha	6 ha	7 ha	8 ha	9 ha	10 ha	
			Gebühr in EUR										
1	sehr geringer Informationsdichte (z.B. Waldgebiete)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2	geringer Informationsdichte (z.B. großparzellierte Feldlagen)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120
3	mäßiger Informationsdichte (z.B. kleinparzellierte Feldlagen)	20	40	60	80	100	120	140	160	180	200	220	240
4	mittlerer Informationsdichte (z.B. Baugebiete ohne Gebäude)	30	60	90	120	150	180	210	240	270	300	330	360
5	gehobener Informationsdichte (z.B. offen bebaute Ortslagen)	45	90	135	180	225	270	315	360	405	450	495	540
6	hoher Informationsdichte (z.B. dicht bebaute Ortslagen)	60	120	180	240	300	360	420	480	540	600	660	720
7	sehr hoher Informationsdichte (z.B. städtische Kerngebiete)	80	160	240	320	400	480	560	640	720	800	880	960

Die Informationsdichte bestimmt sich nach der Anzahl und der Art der im Kartenauszug dargestellten Objekte (z. B. Flurstücke, Gebäude, Grenzpunkte). Dabei haben die flächenförmigen Objekte (z. B. Flurstücke und Gebäude) ein hohes Gewicht, die linienförmigen Objekte (z. B. Nutzungsartengrenzen und topographische Linien) ein mittleres Gewicht und die punktförmigen Objekte (z. B. Grenz- und Gebäudepunkte) ein geringes Gewicht.

Die Nutzung der Auszüge nach Nr. 7234 durch Vermessungsbüros beinhaltet das Recht, maximal 30 v. H. der erhaltenen Fläche als Auszug aus der Liegenschaftskarte an den Auftraggeber weitergeben zu dürfen.

Bei Auszügen nach Nr. 723422 bezieht sich die Aufbereitung und Nutzung der Risse und Beobachtungsbücher auf maximal 25 v. H. der abgegebenen Fläche.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am vierzehnten
Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juli 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Dr. Rhiel

Der Minister der Finanzen
Weimar

Anlage zu § 1

Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis

Gegenstand	Nr.
Abweichungsverfahren (Raumordnung), Durchführung eines	55
Abweichungsverfahren (Raumordnung), Einstellung eines	56
Abweichungsverfahren (Raumordnung), Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit ..	51
Allgemeine Amtshandlungen	11
Allgemeine Amtshandlungen (Gewerbe)	21
Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB),	66
Amtshandlungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	161
Amtshandlungen nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen	162
Amtshandlungen nach der BTOelt	163
Amtshandlungen nach der AVBEltV, der AVBGasV und der AVBFernwärmeV	164
Anerkennungen und Überwachungen (Straße)	423
Anerkennungen, Zustimmungen und (Bauen und Wohnen)	67
Architektur und Stadtplanung	127
ATKIS Landschafts- und Kartographische Modelle	737
ATKIS Orthophotos	736
Auskunft, Bescheinigungen	726
Auslagen (Kataster- und Vermessungswesen)	75
Ausübung des Handwerks	131
Auszüge aus der Liegenschaftskarte	721
Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und den Katasterunterlagen	722
Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung	731
Bauen und Wohnen	6
Baugenehmigung	61
Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung	62
Bauvorhaben (Straße)	412
Beratungskonferenz (Raumordnung)	52
Berechnung der Gebühren (Bauen und Wohnen)	65
Berufsordnung, Wirtschafts- und	1
Berufs- und Unternehmensausübung	12
Bescheinigungen, Auskunft (Kataster- und Vermessungswesen).....	726
Besonderer Aufwand bei Vermessungen	717
Börsen	122
Buchauszüge aus dem Liegenschaftskataster	722
Bundesfernstraßen	421
Digitale Geländemodelle (DGM)	732
Digitale Landschaftsmodelle (DLM)	7371
Digitale Orthophotos (DOP)	7362
Digitale Topographische Karten (DTK)	7372
Durchführung eines Raumordnungsverfahrens	53
Eichwesen	112
Einmessung von Gebäuden	715
Eisenbahnen, Seilbahnen	32
Energie	16
Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen zu oder an öffentlichen Straßen	41

Fremdenverkehr	111
Gaststätten	224
Gebühren nach dem Zeitaufwand (Kataster- und Vermessungswesen)	74
Genossenschaftswesen	14
Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung	63
Gewerbe	2
Gewerbe, Allgemeine Amtshandlungen	21
Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen	22
Grenzfeststellungen	714
Großmaßstäbige Karten	733
Handwerk	13
Handwerks, Ausübung eines	131
Handwerks, Organisation des	132
Hauskoordinaten	725
Häusliche Bearbeitung von Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen	A
Ingenieurwesen	126
Kataster- und Vermessungswesen	7
Kartenauszüge aus dem Liegenschaftskataster	721
Katasterbenutzung	72
Katasterunterlagen	722
Katastervermessungen, Bodenordnungen	71
Landeskartenwerke	734
Landesluftbildarchiv	735
Landesvermessung	73
Liegenschaftsbuch	722
Liegenschaftskarte	721
Lärmemissionen	441
Material- und Anfertigungskosten für Standardformate	738
Messen, Ausstellungen, Märkte	223
Orderlagerscheine	33
Organisation des Handwerks	132
Orthophotos	736
Raumordnung	5
Raumordnungsverfahren, Durchführung	53
Raumordnungsverfahren, Einstellung	54
Reisegewerbe	222
Rohbausummen	C
Sachverständige	123
Satellitenpositionierungsdienst	739
Schornsteinfegerwesen	15
Sicherheit und Ordnung an Straßen	42

Sonstige Amtshandlungen (Bauen und Wohnen)	64
Sonstige Arbeiten der Katasterbehörden	727
Sonstige Vermessungen	716
Stadtplanung, Architektur und	127
Stehendes Gewerbe	221
Straßenbahnbetriebsleiterprüfung	125
Straßenbahnen und Obuslinien	31
Straße	4
Straßenverkehr	34
Unternehmensausübung, Berufs- und	12
Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	124
Verkehr	3
Verkehrsbeschränkungen (Straßenverkehr)	341
Vermessung	121
Vermessungswesen, Kataster- und	7
Vervielfältigungen von Landeskartenwerken	D
Weitere Arbeiten bei Umlegungen und Grenzbereinigungen (Kataster- und Vermessungswesen)	713
Wirtschafts- und Berufsordnung	1
Wohnungswesen	68
Zahlenauszüge (Kataster- und Vermessungswesen)	723
Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen	711
Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen lang gestreckter Anlagen	712
Zufahrten (Straße)	411
Zustimmungen und Anerkennungen (Bauen und Wohnen)	67

Staffel

Häusliche Bearbeitung von Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen	A1, A2
Festgestellte Grenzpunkte	B
Gebäudeeinmessung	C
Vervielfältigung von Landeskartenwerken	D
Digitale Auszüge aus der Liegenschaftskarte	E

Verordnung
zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen
über Sachverständige im Bereich des Bodenschutzes*)
Vom 19. Juli 2006

Aufgrund des § 155 Abs. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725), wird verordnet:

§ 1

Die für den Bodenschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, Rechtsverordnungen im Sinne des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung über Sachverständige im Bereich des Bodenschutzes (§ 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 [BGBl. I S. 502], zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 [BGBl. I S. 3214]), zu erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juli 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister für Umwelt,
ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Dietzel

*) GVBl. II 800-56

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 14 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
